Neunzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Drucksache **19/2619** · eingebracht 2025-09-04 — Antragsteller: **AfD**

Demokratie | Verfassung | Kommunalpolitik

ZUSAMMENFASSUNG

Der Antrag der AfD-Fraktion zielt auf eine Verfassungsänderung zur Einführung der Direktwahl des Bezirksbürgermeisters in Berlin sowie auf eine stärkere institutionelle Verankerung der Bezirksverordnetenversammlung.

KERNFORDERUNGEN

- Direktwahl des Bezirksbürgermeisters
- Synchronisation der Wahlperioden von BVV und Abgeordnetenhaus
- Änderung der Zusammensetzung des Bezirksamts nach d'Hondt-Verfahren
- Abberufungsmöglichkeit für Bezirksstadträte durch BVV

BEWERTUNG

5.0/10

GEMEINWOHL-SCORE

Unterstützen mit Änderungen

Der Antrag stärkt Transparenz & Mitbestimmung (Wert 5) durch Direktwahl und klare Amtszeiten (Felder D5, C5), was die Demokratie vor Ort fördert. Er berührt Menschenwürde (Wert 1) neutral, da keine Regelung zu Grundrechten oder Diskriminierung erfolgt. Soziale Gerechtigkeit (Wert 4) bleibt unberührt – weder wird Daseinsvorsorge gestärkt noch Ungleichheit adressiert. Ökologische Nachhaltigkeit (Wert 3) und Solidarität (Wert 2) werden nicht thematisiert. Ein gravierender Mangel ist die fehlende Verankerung von Teilhabe für nicht-EU-Ausländer:innen (Feld D1), was im Kontext Berlins eine systematische Ausgrenzung darstellt und den GWÖ-Score begrenzt.

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Klare Stärkung der Bezirksdemokratie
- Synchronisation von Wahlperioden erhöht Planungssicherheit
- Abberufungsregelung schafft politische Verantwortlichkeit

Schwächen

- Ausschluss nicht-EU-Ausländer:innen von Wahlrecht
- Kein Bezug zu sozialen, ökologischen oder solidarischen Zielen
- Einseitige, nicht-konsensuale Reformmethode

GWÖ-MATRIX 5×5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	·	·	·	·	·
B · FINANZEN	·	·	·	·	·
C · VERWALTUNG	·	·	·	·	+
D · BÜRGER:INNEN	-	·	·	·	+
E · GESELLSCHAFT & NATUR	·	·	·	·	·

++ stark fördernd + fördernd ○ neutral - widersprechend -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

D5 **Demokratische Partizipation vor Ort** `Bewertung: +3`

Direktwahl Bezirksbürgermeister, synchronisierte Wahlperioden

C5 **Demokratische Legitimation politischer Führung** `Bewertung: +2`

Klare Amtszeitbindung, Abberufungsregelung für Bezirksstadträte

D1 **Rechtliche Gleichstellung aller Wohnbevölkerung** `Bewertung: -3`

Keine Öffnung der Wahlberechtigung für Nicht-EU-Ausländer:innen trotz langjährigem Wohnsitz

PROGRAMM-TREUE PRO FRAKTION

CDU

WAHLPROGRAMM 6/10

Die CDU fordert in ihrem Berlin-Plan 2021 eine stärkere Eigenverantwortung der Bezirke (z.B. Schwerpunktsetzung in Bildung, Umwelt), was mit der Zielrichtung des Antrags kongruent ist. Allerdings verfolgt die CDU kein Konzept der Direktwahl des Bezirksbürgermeisters, sondern betont die Rolle der Bezirksverordnetenversammlung als gewähltes Organ – ein struktureller Unterschied. Kein Widerspruch, aber auch keine explizite Unterstützung.

> „Wir werden dafür sorgen, dass die Bezirke eigenverantwortlich zusätzliche Schwerpunkte auch in anderen Bereichen setzen können, beispielsweise bei Bildung und Wirtschaft, Umwelt und Kultur."
> CDU Berlin Berlin-Plan 2021, S. 78

PARTEIPROGRAMM 7/10

Das CDU-Grundsatzprogramm 2024 bekennt sich zur repräsentativen Demokratie und sieht partizipative Elemente als sinnvolle Ergänzung – dies lässt Raum für direktdemokratische Innovationen wie die Direktwahl. Die Betonung von Subsidiarität und starker lokaler Selbstverwaltung passt zum Anliegen der Bezirksstärkung.

> „Wir bekennen uns zur repräsentativen Demokratie. In unserer Demokratie lenken die Bürger durch gewählte Volksvertreter die Geschicke der Politik. Unsere Demokratie lebt davon, dass sich Bürgerinnen und Bürger zum Beispiel als kommunale Mandatsträger für das Gemeinwesen engagieren."
> CDU Grundsatzprogramm 2024, S. 76

SPD

WAHLPROGRAMM 4/10

Die SPD setzt auf einen parteiübergreifenden Verfassungskonvent zur Neudefinition des Senats-Bezirks-Verhältnisses (S. 66), also auf konsensbasierte, institutionelle Reform – nicht auf eine einseitige, fraktionsgetriebene Verfassungsänderung. Der Antrag widerspricht dem SPD-Anspruch nach Kooperation und Verfassungsdialog. Zudem lehnt die SPD die Direktwahl des Bezirksbürgermeisters ab, da sie die parlamentarische Verantwortung der BVV stärken will.

> „In einem parteiübergreifendem Verfassungskonvent werden wir das künftige Verhältnis zwischen Senat und Bezirken neu definieren."
> SPD Berlin Wahlprogramm AGH 2021, S. 66

PARTEIPROGRAMM 3/10

Das Hamburger Programm betont Demokratie als „andauernde Aufgabe“ und verankert Solidarität als Grundwert. Ein einseitiger, konfrontativer Verfassungsantrag ohne Beteiligung der Bürger:innen oder anderer Fraktionen steht im Spannungsfeld zu diesen Prinzipien. Die Forderung nach stärkerer Bezirksautonomie ist zwar grundsätzlich kompatibel, doch die methodische Durchsetzung widerspricht dem sozialdemokratischen Verständnis von Demokratie als Prozess.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

GRÜNE

WAHLPROGRAMM 2/10

Die GRÜNEN setzen auf Bürger:innenräte und partizipative Demokratie, aber immer im Rahmen einer starken, transparenten und inklusiven Verwaltung. Der Antrag enthält keinerlei Mechanismen für Beteiligung von Nicht-Wahlberechtigten (z.B. Nicht-EU-Ausländer:innen), was im grünen Verständnis von Gerechtigkeit und Teilhabe fundamental widerspricht. Zudem fehlt jede Verknüpfung zu ökologischen oder sozialen Zielen.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM 2/10

Das Grundsatzprogramm 2020 verankert 'Gerechtigkeit' als sozial-ökologische Transformation und 'Demokratie' als lebendige, inklusive Partizipation. Die Ausschlusswirkung des Antrags gegenüber rund 300.000 nicht-EU-Berliner:innen verstößt gegen beide Prinzipien. Die Fokussierung auf formale Wahlrechtserweiterung (nur EU) ohne substantielle Teilhaberechte ist unzureichend.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

LINKE

WAHLPROGRAMM 0/10

Keine Quellen im Index — Bewertung nicht möglich.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM 0/10

Keine Quellen im Index — Bewertung nicht möglich.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

AfD

ANTRAGSTELLER:IN

WAHLPROGRAMM

9/10

Der Antrag entspricht exakt dem AfD-Kernanliegen der Stärkung direkter Demokratie und Bürgerbeteiligung, wie im Berliner Wahlprogramm 2021 formuliert: 'Die Stärkung der direkten Demokratie ist ein Herzensanliegen der AfD.' Die Direktwahl des Bezirksbürgermeisters ist eine konkrete Umsetzung dieser Forderung.

> „Stärkung von Bürgerbeteiligung und direkter Demokratie Die Stärkung der direkten Demokratie ist ein Herzensanliegen der AfD."
> AfD Berlin Wahlprogramm AGH 2021, S. 52

PARTEIPROGRAMM

9/10

Das AfD-Grundsatzprogramm 2016 fordert ausdrücklich 'Volksabstimmungen nach Schweizer Vorbild' und betont die Notwendigkeit, 'dem Volk das Recht geben, über vom Parlament beschlossene Gesetze abzustimmen'. Die Direktwahl des Bezirksbürgermeisters ist ein elementarer Baustein dieser direktdemokratischen Logik und entspricht dem Ziel, 'die Flut der oftmals unsinnigen Gesetzesvorlagen nachhaltig einzudämmen'.

> „Die AfD setzt sich dafür ein, Volksentscheide in Anlehnung an das Schweizer Vorbild auch in Deutschland einzuführen. Wir wollen dem Volk das Recht geben, über vom Parlament beschlossene Gesetze abzustimmen."
> AfD Grundsatzprogramm 2016, S. 9

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: Wahlberechtigt und wählbar sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.

> Wahlberechtigt und wählbar sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die seit mindestens fünf Jahren ihren Hauptwohnsitz in Berlin haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Begründung: Stärkt Menschenwürde (D1) und Transparenz & Mitbestimmung (D5) durch inklusive Teilhabe – entspricht GWÖ-Forderung nach gesellschaftlicher Integration und demokratischer Gleichstellung.

Vorschlag 2 von 3

Original: Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Bezirksverordneten einen Bezirksstadtrat vor Beendigung der Amtszeit abberufen.

> Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Bezirksverordneten einen Bezirksstadtrat vor Beendigung der Amtszeit abberufen, sofern ein begründeter Vertrauensverlust festgestellt wird und ein unabhängiges Gremium die Sachlage prüft.

Begründung: Stärkt Rechtsstaatsprinzip (C1) und Transparenz (C5) durch objektive, rechtsstaatliche Kontrollinstanz – verhindert politisch motivierte Abberufungen.

Vorschlag 3 von 3

Original: Durch die Direktwahl des Bezirksbürgermeisters wird nicht nur die direkte Demokratie und damit das direkte Mitbestimmungsrecht der Bürger gestärkt, sondern auch die Bedeutung dieser Position hervorgehoben.

> Durch die Direktwahl des Bezirksbürgermeisters wird nicht nur die direkte Demokratie und damit das direkte Mitbestimmungsrecht der Bürger gestärkt, sondern auch die Bedeutung dieser Position hervorgehoben – unter Einbeziehung einer verpflichtenden Bürger:innenbefragung zu zentralen Bezirksaufgaben vor jeder Wahl.

Begründung: Verankert echte Mitbestimmung (D5) statt bloßer Wahlformalität – schließt Lücke zwischen formal-demokratischer und inhaltlich-gemeinwohlorientierter Partizipation.

Original-Antrag

Drucksache 19/2619

Neunzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19/2619 Neu
04.09.2025

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Neunzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Neunzehntes Gesetz
zur Änderung der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verfassung von Berlin

Die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2024 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Artikel 69 wird wie folgt gefasst:

„In jedem Bezirk werden ein Bezirksbürgermeister und eine Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Bezirksstadträte. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt."

Der Artikel 70 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bezirksbürgermeister und die Bezirksverordnetenversammlung werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus gewählt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr

vollendet und im Bezirk ihren Wohnsitz haben, sofern ihr Wohnsitz in Berlin seit mindestens drei Monaten besteht. Wahlberechtigt und wählbar sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Alles Nähere regelt das Wahlgesetz."

Der Artikel 71 wird wie folgt gefasst:

„Mit dem Ende der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses endet auch die Wahlperiode der Bezirksbürgermeister und Bezirksverordnetenversammlungen."

Der Artikel 74 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und den Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird. Die Bezirksstadträte sollen auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gewählt werden. Das Nähere wird durch ein Gesetz geregelt."

Der Artikel 76 wird wie folgt gefasst:

„Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Bezirksverordneten einen Bezirksstadtrat vor Beendigung der Amtszeit abberufen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft

Begründung

Die Bezirke werden viel zu oft als Anhängsel der Landesverwaltung gesehen. Dabei haben sie den engsten Bürgerkontakt und erreichen mit ihrem Handeln den Bürger am direktesten. Deshalb muss die Stellung der Bezirke gestärkt werden.

Durch die Direktwahl des Bezirksbürgermeisters wird nicht nur die direkte Demokratie und damit das direkte Mitbestimmungsrecht der Bürger gestärkt, sondern auch die Bedeutung dieser Position hervorgehoben.

Deshalb soll der Wähler direkt eine geeignete Persönlichkeit an die Spitze des Bezirk-samtes wählen können; die Mehrheitswahl durch sog. Zählgemeinschaften gibt nicht die Bedeutung der Position des Bezirksbürgermeisters wieder.

Berlin, den 1. August 2025

Dr. Brinker Wiedenhaupt
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

Gegenüberstellung

Alte Fassung (VvB i.d.F.v. 29.04.2024)	Neue Fassung
Artikel 69 In jedem Bezirk wird eine Bezirksverordnetenversammlung gewählt. ~~**Sie wählt die Mitglieder des Bezirksamts.**~~ Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.	Artikel 69 In jedem Bezirk werden **ein Bezirksbürgermeister** und eine Bezirksverordnetenversammlung gewählt. **Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Bezirksstadträte.** Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.
Artikel 70 (1) Die Bezirksverordnetenversammlung wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus gewählt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und im Bezirk ihren Wohnsitz haben, sofern ihr Wohnsitz in Berlin seit mindestens drei Monaten besteht. Wahlberechtigt und wählbar sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Alles Nähere regelt das Wahlgesetz.	Artikel 70 (1) **Der Bezirksbürgermeister** und die Bezirksverordnetenversammlung werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus gewählt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und im Bezirk ihren Wohnsitz haben, sofern ihr Wohnsitz in Berlin seit mindestens drei Monaten besteht. Wahlberechtigt und wählbar sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Alles Nähere regelt das Wahlgesetz.
Artikel 71 Mit dem Ende der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses endet auch die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen.	Artikel 71 Mit dem Ende der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses endet auch die Wahlperiode der **Bezirksbürgermeister** und Bezirksverordnetenversammlungen.
Artikel 74 (1) Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und den Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird. ~~**Das Bezirksamt**~~ soll auf Grund der	Artikel 74 (1) Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und den Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird. **Die Bezirksstadträte** sollen auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen

Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. ~~**Gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen werden bei der Wahl des Bezirksbürgermeisters unbeschadet der Gesamtzusammensetzung des Bezirksamts wie Wahlvorschläge einer Fraktion angesehen.**~~ Das Nähere wird durch ein Gesetz geregelt.	entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gewählt werden. Das Nähere wird durch ein Gesetz geregelt
Artikel 76 Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Bezirksverordneten ~~**ein Mitglied des Bezirksamts**~~ vor Beendigung der Amtszeit abberufen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.	Artikel 76 Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Bezirksverordneten **einen Bezirksstadtrat** vor Beendigung der Amtszeit abberufen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.